

Hinweise zur Verbringung „grün gelisteter Abfälle“

Stand: 26. August 2026

Seit dem 21. Mai 2026 sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1157 für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen anzuwenden. Darin sind unter anderem Verbringungen von Abfällen der sogenannten „grünen Liste“ (nicht gefährlicher Abfälle) zur Verwertung geregelt.

Um einen Abfall in die „grüne Liste“ einzustufen, muss er ausdrücklich in einer der Kategorien der Anhänge

- > III („grüne Abfälle“),
- > III A (Mischungen „grüner Abfälle“) oder
- > III B (EU-spezifische „grüne Abfälle“)

der Verordnung (EU) 2024/1157 gelistet sein. Abfälle der „grünen Liste“ dürfen nicht mit anderen Materialien, welche gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweisen, in einem Ausmaß kontaminiert sein, dass eine Einstufung als gefährliche Abfälle zu erfolgen hat oder mit anderen Materialien vermischt sein, die eine umweltgerechte Verwertung verhindern.

Drittstaaten (Staaten, die nicht der EU oder der OECD angehören) können beim Import „grün gelisteter Abfälle“ ein Notifizierungsverfahren verlangen oder den Import ganz verbieten. Hierzu gibt die „Staatenliste“ des Umweltbundesamtes nähere Auskunft. Diese kann abgerufen werden unter der Internetadresse

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/informationspflichten>.

Verbringungen von Abfällen in Drittstaaten sind noch bis 21. Mai 2027 zulässig, wenn dies nach den Angaben in der Staatenliste gestattet ist. Danach gelten die Vorgaben der Artikel 40 – 43 der Verordnung (EU) 2024/1157.

Bei Elektro- und Elektronikaltgeräten gilt seit dem 1. Januar 2025 unabhängig von den Angaben in der aktuellen Staatenliste ein Verbringungsverbot in Drittstaaten. Der Export von Kunststoffabfällen mit dem Baselcode B 3011 in Drittstaaten ist bei einem positiven Eintrag in der Staatenliste ausschließlich mit einer Notifizierung noch bis zum 20. November 2026 zulässig, danach gilt auch hierfür ein generelles Exportverbot.

Nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1157 sind bei Transporten von sogenannten „grün gelisteten Abfällen“ zur Verwertung von mehr als 20 Kilogramm entsprechende Versandinformationen gemäß dem Anhang VII-Dokument der Verordnung (EU) 2024/1157 in das Digital Waste Shipment System (DIWASS) elektronisch einzutragen. Dies kann direkt über die Benutzeroberfläche von DIWASS oder mit einer kommerziellen Software erfolgen. Die Eingabemaske in DIWASS muss durch die Person, die die Verbringung veranlasst (nur eine Person, die ihren Wohnsitz oder Gewerbe in dem jeweiligen Versandstaat hat) spätestens zwei Werktage vor der Verbringung angelegt und ausgefüllt werden. Hierzu muss diese Person in DIWASS autorisiert sein.

Vor Beginn der Abfallverbringung trägt der Transporteur die noch fehlenden Informationen der Abfallübernahme und Mengen elektronisch in DIWASS ein und bestätigt die Eingabe. Alle an der Verbringung beteiligten Transporteure haben sicherzustellen, dass die Versandinformationen während des Transports direkt in DIWASS oder in einer inhaltsgleichen Offline-Variante eingesehen werden können.

Die Verwertungsanlage bestätigt spätestens zwei Werktage nach Erhalt der Abfälle deren Menge und das Übernahmedatum. Die Verwertungsanlage hat spätestens 30 Kalendertage nach dem Abschluss der Verwertung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle die Verwertung in DIWASS zu bescheinigen. Sowohl die Transporteure als auch die Verwertungsanlagen müssen in DIWASS registriert sein.

Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen innerhalb der EU für Laboranalysen oder für experimentelle Behandlungsversuche von nicht mehr als 250 Kilogramm je Abfallart gilt auch für gefährliche Abfälle das vereinfachte Verfahren nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1157. Für eine Verbringung aus der EU in einen OECD-Staat gilt für gefährliche Abfälle zur Laboranalyse hierfür als Höchstgrenze 25 Kilogramm je Abfallart.

Zurzeit ist die elektronische Erfassung der Versandinformationen in DIWASS noch nicht möglich, sodass diese weiterhin in der Papierform erfolgen muss. Bis zum 31. Dezember 2026 wird die Papierform des Anhang VII-Dokumentes geduldet, wobei das ausgefüllte Papierendokument bei jeder einzelnen Verbringung mitzuführen ist und im Original unterschrieben sein muss. Das verbindlich vorgeschriebene Anhang VII- Dokument kann unter der Internetadresse <https://gadsys.de/sites/default/files/2026-05/Papierform%20Anhang%20VII%20Dokument.pdf> abgerufen werden. Informationen zum Ausfüllen des Anhang VII-Dokumentes können dem Anhang IC der Verordnung (EG) 1013/2006 entnommen werden.

Die Person, die die Verbringung der „grün gelisteten Abfälle“ veranlasst, und der Empfänger haben vor Beginn einer Verbringung einen Vertrag gemäß Artikel 18 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1157 zu schließen.

Sowohl der Vertrag als auch die Versandinformation nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2024/1157 sind von der Person, die die Verbringung veranlasst, vom Empfänger und von der Anlage, die die Abfälle erhält, mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Verwertung aufzubewahren (Artikel 20 Absatz 2 Verordnung (EU) 2024/1157).

Ein Transport ohne die vollständigen Angaben gemäß dem Anhang VII-Dokument oder ohne einen wirksamen Vertrag gilt als illegal.

Auch bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung gilt die Pflicht zur Kennzeichnung der Fahrzeuge mit dem „A“-Schild nach deutschem Recht fort.

In dieser Information ist nicht der gesamte Gesetzestext wiedergegeben. Sie gibt lediglich Hinweise zur Verbringung der „grün gelisteten Abfälle“ und ersetzt nicht die gesetzlichen Vorschriften im Einzelnen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Internetadresse der [Länderarbeitsgemeinschaft Gemeinsame Abfall-DV-Systeme](#), des [Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit](#) sowie des [Umweltbundesamtes](#).